



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **27. und 28. November 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **27. und 28. November 2021** unter Telefon **08321/84648**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 28. November 2021: Drei-Kugel-Apotheke, Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 27. November 2021: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstdorf, Fischen:
am 28. November 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 27. November 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 28. November 2021: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 27. November 2021: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 28. November 2021: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 27. November 2021: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206
am 28. November 2021: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Einziehung des Teilstücks des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 22, „Wege auf dem Kalvarienberg“ Grundstück Fl.-Nr. 39/9, Gemarkung Sonthofen, gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Das Teilstück des beschränkt-öffentlichen Weges „Wege auf dem Kalvarienberg“, Fl.-Nr. 39/9, Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 eingezogen.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 8 Abs. 4 BayStrWG). Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, den 12. November 2021

STADT SONTHOFEN

gez.: i.V. Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 51-380

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.11.2021 (Bpl. Nr. 0790/21) einen Neubau eines Jugendhotels mit 17 Doppelzimmern, 4 Ferienwohnungen und einer Tiefgarage, Paßstraße 36, in Bad Hindelang (Fl.Nr. 3091/5), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, 87541 Bad Hindelang, Marktstraße 9 eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-381

Landratsamt Oberallgäu 17.11.2021
SG 22 - Umwelt und Natur -

BImSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Neubau eines Milchtanks auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante

Änderung umfasst den Neubau eines Milchtanks auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die vergleichsweise kleinen Baumaßnahmen innerhalb des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Hannes Linder

Az.: SG 22.1-171/4-296-22 Li
22.1-383

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Feststellung und Entlastung Jahresrechnung und Jahresabschluss 2018 und 2019 der Sportstätten Oberstdorf

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.10.2021 die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 und 2019 der Sportstätten Oberstdorf nach Art. 102 Abs. 3 GO ausgesprochen.

Die Abschlussprüfung ergab für den Jahresabschluss **2018** folgenden Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sportstätten Oberstdorf, Kommunaler Eigenbetrieb der Marktgemeinde Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sportstätten Oberstdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Abschlussprüfung ergab für den Jahresabschluss **2019** folgenden Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sportstätten Oberstdorf, Kommunaler Eigenbetrieb der Marktgemeinde Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sportstätten Oberstdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den

Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Marktgemeinderat hat über die Behandlung der Jahresergebnisse folgendes beschlossen:

„Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Prüfberichten der örtlichen Rechnungsprüfung 2018 und 2019 und genehmigt die im Haushaltsjahr 2018 – 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt ist.

Der Jahresabschluss 2018 der Sportstätten Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

2018

Bilanzsumme	28.144.337,10 €
Jahresverlust	1.068.933,43 €

Der planmäßige Jahresverlust in Höhe von 795.550,00 € wird, falls keine Gewinne zur Verlusttilgung verwendet werden können, entsprechend § 8 EBV aus den Haushaltsmitteln des Marktes Oberstdorf ausgeglichen. Der vom Markt nicht ausgeglichene Verlust in Höhe von 273.383,43 € wird aus der Kapitalrücklage der Sportstätten ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2019 der Sportstätten Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

2019

Bilanzsumme	50.909.046,91 €
Jahresverlust	990.037,98 €

Der planmäßige Jahresverlust in Höhe von 896.250,00 € wird, falls keine Gewinne zur Verlusttilgung verwendet werden können, entsprechend § 8 EBV aus den Haushaltsmitteln des Marktes Oberstdorf ausgeglichen. Der vom Markt nicht ausgeglichene Verlust in Höhe von 93.787,98 € wird aus der Kapitalrücklage der Sportstätten ausgeglichen.

Der Marktgemeinderat beschließt nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Sportstätten Oberstdorf.“

Die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsjahres 2018 und 2019 liegen vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021 bei Tourismus Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf in der Kaufmännischen Abteilung zur Einsicht mit telefonischer Voranmeldung (08322/700-1402) bereit.

Oberstdorf, 16.11.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Hans-Peter Jokschat, Leiter Sportstätten Oberstdorf
Heidi Züfle, Kfm. Leitung

51-384

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Feststellung und Entlastung Jahresrechnung und Jahresabschluss 2018 und 2019 der Kurbetriebe Oberstdorf

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die Feststel-

lung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 und 2019 der Kurbetriebe Oberstdorf nach Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

Die Abschlussprüfung ergab für den Jahresabschluss **2018** folgenden Bestätigungsvermerk:

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Eigenbetrieb Kurbetriebe Oberstdorf, Oberstdorf, mit Datum vom 5. November 2019 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kurbetriebe Oberstdorf, Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurbetriebe Oberstdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kurbetriebe Oberstdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Abschlussprüfung ergab für den Jahresabschluss 2019 folgenden Bestätigungsvermerk:

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Eigenbetrieb Kurbetriebe Oberstdorf, Oberstdorf, mit Datum vom 16. Oktober 2020 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kurbetriebe Oberstdorf, Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurbetriebe Oberstdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kurbetriebe Oberstdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Beschlüsse des Marktgemeinderates:

„Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Prüfberichten der örtlichen Rechnungsprüfung 2018 bis 2019 und genehmigt die im Haushaltsjahr 2018 – 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt ist.

Der Jahresabschluss 2018 der Kurbetriebe Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

<i>Bilanzsumme</i>	24.055.175,06 €
<i>Jahresüberschuss</i>	291.845,71 €

Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Der Jahresabschluss 2019 der Kurbetriebe Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

2019

<i>Bilanzsumme</i>	24.167.321,98 €
<i>Jahresfehlbetrag</i>	-304.010,17 €

Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Marktgemeinderat beschließt nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Kurbetriebe Oberstdorf.“

Die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsjahres 2018 und 2019 liegen vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021 bei den Kurbetrieben Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf in der Kaufmännischen Abteilung mit telefonischer Voranmeldung (08322/700-1402) zur Einsicht bereit.

Oberstdorf, 16.11.2021

MARKT OBERSTDORF

Frank Jost, Tourismusdirektor
Heidi Züfle, Kfm. Leitung 51-385

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Feststellung und Entlastung Jahresrechnung und Jahresabschluss 2019 der Gemeindewerke Oberstdorf

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.10.2021 die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeindewerke Oberstdorf nach Art. 102 Abs. 3 GO ausgesprochen.

Die Abschlussprüfung der o.g. Jahresabschlüsse ergab folgenden Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Oberstdorf bzw. für den hoheitlichen Bereich Bauhof: Gemeindewerke Oberstdorf - Kommunale Dienste, Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Oberstdorf bzw. für den hoheitlichen Bereich Bauhof: Gemeindewerke Oberstdorf - Kommunale Dienste, Oberstdorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Oberstdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (BayEBV) des Bundeslandes Bayern sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (BayEBV) des Bundeslandes Bayern sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß§ 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Marktgemeinderat hat über die Behandlung der Jahresergebnisse folgendes beschlossen:

„Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2019 und genehmigt die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt ist.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeindewerke Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

<i>Bilanzsumme</i>	17.257.490,67 €
<i>Jahresverlust/Jahresüberschuss</i>	799.839,30 €

Der Jahresverlust wird, falls keine Gewinne zur Verlusttilgung verwendet werden können, entsprechend § 8 EBV aus den Haushaltsmitteln des Marktes Oberstdorf ausgeglichen.
Aus dem Jahresüberschuss ist, wie im Wirtschaftsplan 2019 vorgesehen, ein Betrag in Höhe von 250.000,00 € an den Kernhaushalt abzuführen. Der restliche Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Marktgemeinderat beschließt nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeindewerke Oberstdorf.“

Die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsjahres 2019 liegen vom 06. Dezember 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021 bei den Gemeindewerken Oberstdorf, Nebelhornstraße 51 - 53, 87561 Oberstdorf (Sekretariat 1.OG) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Oberstdorf, 30.11.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Hans-Peter Hagenauer, Werkleiter
Christian Opferkuch, Kfm. Leiter 51-386

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietmannsried Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 1.343.600,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 1.095.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 550.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf € 869.400,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 503 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.728,43 festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf € 150.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 503 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 298,21 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 180.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.11.2021, Az.SG-32-941, die in § 2 der Haushalts-

satzung festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 550.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 26 Abs. 1 KommZG genehmigt.

SCHULVERBAND DIETMANNSRIED

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 51-387

Stadt Sonthofen Sonthofen, 16.11.2021
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab P b 00033 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Familiengrab (Belegung: Karolina Lau-Füssel, geb. Mebert) am 19.01.2022 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 23.02.2022 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabstein nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 51-388

Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu	
<h1>Einladung</h1>	
zu der am Montag, den 29.11.2021, um 13.30 Uhr im Grünen Zentrum, Lehrsaal EG stattfindenden öffentlichen	
Verbandsversammlung	
Tagesordnung:	
1.	Begrüßung durch die Vorsitzende
2.	Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2020
3.	Bericht des Schulleiters
4.	Haushaltsangelegenheiten:
4.1	Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung
4.2	Zwischenbericht zum Haushalt 2021
4.3	Beschlussfassung über den Haushalt 2022
4.4	Sachstand „DigitalPakt Schule“
5.	Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen
gez.:	Simone Vogler, Verbandsvorsitzender 51-382

Sonthofen, 19.11.2021	
<h1>Einladung</h1>	
zur 4. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 30.11.2021, um 14.00 bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen	
Tagesordnung:	
1.	Bekanntgaben
2.	Sachstand zu den unbegleitet Minderjährigen – neue Richtlinie
3.	Haushaltsentwicklung 2021 und Haushaltsplanung für das Jahr 2022 (Beschluss)
4.	Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder – Aktuelle Sach- und Rechtslage
5.	Vorstellung der Jugendbegleitung im Kreisjugendamt
6.	Behandlung von Anträgen
7.	Verschiedenes
<i>Hinweis: Aufgrund der aktuell hohen Inzidenzzahlen und im Interesse der Gesundheit aller Teilnehmer gilt die 3G-Regelung. Zudem besteht sowohl im Gebäude allgemein wie auch während der Sitzung am Platz Maskenpflicht (FFP2-Maske). Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.</i>	
gez.:	Indra Baier-Müller, Landrätin 51-389

Sonthofen, den 23. November 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin